

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Enteignung und Aufhebung von Erdölkonzessionen: Der Schiedsspruch im libyschen Erdölstreit

### *I. Einleitung*

Am 19. Januar 1977 erging der Schiedsspruch in dem Streit zwischen den beiden amerikanischen Ölgesellschaften *Texaco Overseas Petroleum Company* und *California Asiatic Oil Company* und der Regierung der libyschen arabischen Republik<sup>1)</sup>. Gegenstand dieses Schiedsverfahrens waren die 1973 und 1974 durchgeführten Enteignungsmaßnahmen gegen diese Firmen, insbesondere die Aufhebung ihrer Ölkonzessionsverträge.

### *II. Der Sachverhalt*

Zwischen 1955 und 1971 hatten die beiden amerikanischen Firmen verschiedene Ölkonzessionen in Libyen erhalten und mit der Erdölförderung begonnen.

1973 verstaatlichte Libyen auf Grund des Gesetzes Nr. 66 vom 1. September 1973, das gegen insgesamt neun Ölgesellschaften in Libyen gerichtet war, teilweise das in Libyen belegene Vermögen dieser Firmen und erwarb eine Zwangsbeteiligung in Höhe von 51 %. Dieses Gesetz sah in Art. 2 u. a. vor, daß eine Entschädigung gezahlt werden sollte, über deren Höhe aber keine näheren Angaben gemacht wurden. Die Höhe sollte vielmehr von einem besonderen Ausschuß bestimmt werden, der von dem Erdölminister eingesetzt werden sollte, was aber, soweit ersichtlich, nicht ge-

---

<sup>1)</sup> Im französischen Originaltext unvollständig abgedruckt in: *Journal du droit international* 1977, S. 350 ff.; vollständige englische Übersetzung in *International Legal Materials*, Bd. 17 (1978), S. 1 ff.; Zusammenfassung der Hauptgedanken des Schiedsspruchs in deutsch durch I. Seidl-Hohenveldern, *Schiedsspruch über die Nationalisierung von Erdölkonzessionen der Texaco und der Calasiatic durch Libyen, Recht der Internationalen Wirtschaft/AWD (RIW/AWD)* 23 (1977), S. 502 ff.

schah. Die so auf den libyschen Staat übergegangenen 51 % wurden der staatlichen libyschen Erdölgesellschaft (Libyan National Oil Comp.) übertragen.

Durch das Gesetz Nr. 11 vom 11. Februar 1974 wurden schließlich die beiden amerikanischen Ölgesellschaften völlig enteignet. Dieses Gesetz war nur gegen diese beiden Gesellschaften gerichtet und enthielt im übrigen die gleichen Bestimmungen wie das Gesetz Nr. 66 von 1971.

### *III. Das Verfahren*

Auf Grund dieser Verstaatlichungen unterrichteten die beiden Ölgesellschaften die libysche Regierung, daß sie ein Schiedsverfahren gemäß Art. 28 der Konzessionsverträge einleiten würden. Die libysche Regierung lehnte ein Schiedsverfahren ab und weigerte sich auch, entsprechend den Bestimmungen der Konzessionsverträge einen der drei Schiedsrichter zu ernennen. In einem Memorandum vom 26. Juli 1974, das die einzige offizielle Stellungnahme der libyschen Regierung war, erklärte sie, daß mit den Verstaatlichungen auch die Bestimmungen in den Verträgen bezüglich der Bestellung des vorgesehenen Dreierschiedsgerichtes entfallen seien. Daraufhin wandten sich die Ölgesellschaften gemäß Art. 28 an den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes und forderten ihn auf, einen Schiedsrichter zu bestimmen. Am 18. Dezember 1974 ernannte der Präsident des Internationalen Gerichtshofes Professor René Dupuy (Nizza) als alleinigen Schiedsrichter. Dieser bestimmte Genf als den Ort des Schiedsverfahrens und setzte den 24. Februar 1975 als den Tag der ersten mündlichen Verhandlung fest. Die libysche Regierung erschien weder zu dieser Verhandlung, noch beteiligte sie sich im folgenden an dem Schiedsverfahren. Die Entscheidung des Schiedsrichters erging am 19. Januar 1977.

### *IV. Die Entscheidung*

Dieser Schiedsspruch wird in der Literatur, soweit er schon besprochen worden ist<sup>2)</sup>, als "a significant contribution to international jurispru-

---

<sup>2)</sup> J.-F. Lalive, Un grand arbitrage pétrolier entre un gouvernement et deux sociétés privées étrangères, *Journal du droit international* 1977, S. 319 ff.; Cohen Jonathan, L'arbitrage Texaco-Calasiatic contre Gouvernement Libyen, *Annuaire français de droit international* 1977, S. 452 ff.; G. Tesauero, Contratto internazionale di concessione e nazionalizzazione di beni e interessi stranieri, *Foro italiano*, Jg. 103 (1978), S. 267 ff.; D. W. B o w e t t, Libyan Nationalisation of American Oil Companies' Assets, *The Cambridge Law Journal* 1978, S. 5 ff.

dence"<sup>3)</sup> angesehen. Die Entscheidungsgründe sollen im folgenden nachgezeichnet und zugleich kommentiert werden.

### 1. Die Zuordnung des Schiedsverfahrens zum Völkerrecht

a) Ausgangspunkt der Überlegungen des Schiedsgerichts war die Frage, welches Verfahrensrecht auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist. Da die Konzessionsverträge hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, hängt die Beantwortung dieser Frage davon ab, welcher Rechtsordnung das Schiedsverfahren insgesamt zuzuordnen sei.

Anknüpfend an frühere Schiedsentscheidungen hält der Schiedsrichter zwei Möglichkeiten grundsätzlich für denkbar:

- Zum einen kann das Schiedsverfahren der Rechtsordnung des Ortes unterstellt werden, an dem das Verfahren stattfindet (*lex fori*). Dies war u. a. in dem *Sapphire*-Fall von 1963<sup>4)</sup> geschehen. Gegenstand dieses Verfahrens war der 1958 abgeschlossene Konzessionsvertrag zwischen der privaten kanadischen *Sapphire Petroleum Ltd.* und der staatlichen *National Iranian Oil Comp. (NIOC)*. Im Hinblick auf ein mögliches Schiedsverfahren enthielt der Vertrag weder Bestimmungen über den Sitz des Schiedsgerichts noch über seine Verfahrensregeln. Dies war vielmehr der Entscheidung des Schiedsgerichts überlassen. Der gemäß Art. 51 des Konzessionsvertrags vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes ernannte Einzelschiedsrichter Pierre Cavin bestimmte Lausanne als Sitz des Schiedsgerichts und unterstellte das Schiedsverfahren der Rechtsordnung des Kantons Waadt, erklärte also dessen Verfahrensgesetz für anwendbar.
- Zum anderen kann ein derartiges Schiedsverfahren unmittelbar dem Völkerrecht zugeordnet werden, wie es im *Aramco*-Fall von 1958<sup>5)</sup> geschehen war. In dem Streitfall zwischen der *Arabian American Oil Comp. (Aramco)* und Saudi-Arabien ging es um die Frage, ob die der *Aramco* auf Grund eines Vertrages aus dem Jahre 1955 eingeräumte

<sup>3)</sup> D. W. Bowett, a.a.O. S. 8.

<sup>4)</sup> Schiedsurteil vom 15. 3. 1963. Soweit ersichtlich unveröffentlicht. Ausführliche Beschreibung des Verfahrens und Wiedergabe der Entscheidungsbegründung bei: J.-F. Lalive, *Un récent arbitrage suisse entre un organisme d'Etat et une société privée étrangère*, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht (SchwJBIR) 19 (1962), S. 273 ff.

<sup>5)</sup> Schiedsurteil vom 23. 8. 1958. Abgedruckt in *Revue critique de droit international privé* 62 (1963), S. 272; der ebenfalls verbindliche englische Text ist veröffentlicht in *International Law Reports* 27 (1963), S. 117 ff.

Ölkonzession durch ein späteres mit dem Reeder Onassis geschlossenes Abkommen über den Transport des Öls verletzt worden ist. Das unter dem Vorsitz von Georges Sauser-Hall in Genf tagende Schiedsgericht entschied im Hinblick auf die Zuordnung des Schiedsverfahrens, daß es nicht den Normen der *lex fori* unterworfen sein könne. Der Grundsatz der Staatenimmunität verbiete eine Unterstellung des Schiedsverfahrens unter die Rechtsordnung eines anderen Staates. Diese gerichtliche Immunität "excludes the possibility, for the juridical authorities of the country of the seat of exercising the rights of supervision and interference in the arbitral proceedings", da eine derartige Kontrolle durch die *lex fori* "would render illusionary the award" <sup>6)</sup>. Da nach dem Willen der Parteien das Schiedsgericht auch nicht dem saudi-arabischen Recht unterstand und daher wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Parteien auch das Recht der anderen Partei, das amerikanische, ausschied, war das Schiedsgericht jeglichem nationalen Recht entzogen <sup>7)</sup>. Aus diesen Erwägungen kam das Schiedsgericht zu dem Ergebnis, daß das Verfahren insgesamt dem Völkerrecht <sup>8)</sup> zuzuordnen sei, obwohl eine der Parteien kein Völkerrechtssubjekt war und der Schiedsvertrag, der einen schweizerischen Sitz des Schiedsgerichts ausdrücklich vorsah, »nicht auf Staatsvertrag beruhte«<sup>9)</sup>.

Der Schiedsrichter stützte sich im vorliegenden Fall unmittelbar auf die in der *Aramco*-Entscheidung aufgeführten Gesichtspunkte. Da der libysche Staat Beteiligter am Verfahren sei, scheidet eine Unterordnung unter das Genfer Verfahrensrecht schon wegen des Grundsatzes der Staatenimmunität aus. Darüber hinaus deute aber auch die Art und Weise der Bestellung des Schiedsgerichts darauf hin, daß das Verfahren insgesamt dem Völkerrecht zuzuordnen sei. Gemäß Art. 28 der Konzessionsverträge wird nämlich für den Fall, daß sich die Parteien nicht einigen, ein Einzelschiedsrichter vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestellt. Daraus könne gefolgert werden, daß die Streitparteien das Verfahren «. . . sous

---

<sup>6)</sup> Vgl. A. Verdross, Zwei Schweizer Schiedssprüche über quasivölkerrechtliche Verträge, SchwJBIR 21 (1964), S. 15 ff. (17).

<sup>7)</sup> Vgl. J. Gentinetta, Die *lex fori* internationaler Handelsschiedsgerichte (1973), S. 145.

<sup>8)</sup> «. . . l'institution de l'arbitrage comme telle ne peut que relever directement du droit des gens» (Revue critique 1963, S. 105); ". . . that the arbitration, as such, can only be governed by international law" (International Law Reports 27 [1963], S. 156).

<sup>9)</sup> R. Schlesinger/H.-J. Gündisch, Allgemeine Rechtsgrundsätze als Sachnormen im Schiedsgerichtsverfahren, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* (RabelsZ), Bd. 28 (1964), S. 4 ff. (17).

l'égide de l'Organisation des Nations Unies» stellen und es damit auch der entsprechenden Rechtsordnung, d. h. dem Völkerrecht zuordnen wollten.

Da also das Schiedsverfahren nach dem Willen der Parteien weder einer nationalen Rechtsordnung unterstellt werden sollte noch das Schiedsgericht *in vacuo* entscheiden könne, sei die Zuordnung zum Völkerrecht zulässig und angemessen.

b) Obwohl dieser Argumentation im Ergebnis zugestimmt werden kann, ergeben sich doch gegen einzelne Gesichtspunkte der Begründung Bedenken.

Zutreffend stellt das Schiedsgericht die Frage, von welcher Rechtsordnung es seine Existenz und Befugnis ableitet, an den Beginn seiner Ausführungen. Jedes Schiedsgericht benötigt diese »Verankerung« in einer Rechtsordnung, aus der es dann die maßgebenden Kollisionsnormen entnehmen kann. Sind beide Parteien Völkerrechtssubjekte und beruht die Schiedsvereinbarung auf einem Staatsvertrag, so ist der völkerrechtliche Charakter des Schiedsgerichtes offenkundig. Eine ebenso eindeutige Zuordnung zu einer nationalen Rechtsordnung wird man dann annehmen können, wenn zwei private Partner – wenn auch unterschiedlicher Nationalität – einen privatrechtlichen Vertrag geschlossen haben. Problematisch ist aber der Fall, in dem ein Schiedsgericht auf Grund eines Vertrages zwischen einem Staat und einer natürlichen oder einer juristischen Person des Privatrechts tätig wird.

Gerade in diesem Bereich ist die Frage der Zuordnung des Schiedsverfahrens heftig umstritten<sup>10)</sup>, sei es, daß man die ihrem Entstehungstatbestand nach internationalen Schiedsgerichte in ihrer Durchführung »nationalisiert«, denn »im Rechtssinne gibt es keine internationalen Handelschiedsgerichte«<sup>11)</sup>; sei es, daß man sie aus der »nationalen Umklammerung« löst und die Schiedsgerichte »anationalem Recht« unterstellt<sup>12)</sup>.

Entgegen der traditionellen Vorstellung, daß sich das Schiedsgericht nach dem nationalen Recht des Schiedsortes (*lex fori*) zu richten hat, wird man in diesen Fällen auch die Zuordnung zu anderen Rechtssystemen für

---

<sup>10)</sup> Vgl. P. Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit (1975), Rdnr. 183 ff.

<sup>11)</sup> Vgl. Gentinetta, a.a.O. (Anm. 7), S. 112 unter Hinweis auf F. E. Klein, Zum Begriff des internationalen Schiedsverfahrens, in: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag Basel (1963), S. 145 ff., F. A. Mann, Internationale Schiedsgerichte und nationale Rechtsordnungen, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZgesHR) 1968, S. 97 ff., W. Larenz, Die Rechtsnatur von Schiedsvertrag und Schiedsspruch, Archiv für die civilistische Praxis 1958/59, S. 265 ff.

<sup>12)</sup> Gentinetta, a.a.O., S. 113.

zulässig erachten müssen<sup>13)</sup>. Neben einer Zuordnung zu den traditionellen Rechtsordnungen — sei es einer nationalen oder der Völkerrechtsordnung — wird auch eine bloße Verankerung des Schiedsgerichtes im autonomen Schiedsvertrag selbst<sup>14)</sup> oder in einer Zwischensphäre zwischen Völkerrecht und nationalem Recht<sup>15)</sup> bzw. einem System der allgemeinen Rechtsgrundsätze<sup>16)</sup> für möglich gehalten.

Welche dieser Zuordnungsmöglichkeiten im konkreten Fall als gegeben anzusehen ist, hängt davon ab, ob sich aus der Vereinbarung der Parteien entsprechende Anknüpfungspunkte herleiten lassen<sup>17)</sup>.

Daß insoweit die Zuordnung zur nationalen Rechtsordnung des Schiedsortes Genf schon deshalb ausgeschlossen sei, weil der libysche Staat Verfahrensbeteiligter sei, vermag nicht zu überzeugen. Der Grundsatz der völkerrechtlichen Immunität des libyschen Staates schließt nicht aus, daß der betreffende Staat in einem gewissen Umfang gerade auf die Immunität verzichtet, um das Schiedsverfahren überhaupt zu ermöglichen. Daß ein Staat auf seine völkerrechtliche Immunität verzichten kann, wird heute kaum mehr bestritten<sup>18)</sup>. Es ist vielmehr eine Frage der Auslegung des Konzessionsvertrages, wieweit ein derartiger Verzicht gehen soll. So kann es durchaus im Interesse beider Parteien sein, beim Auftreten von prozessualen Problemen die Rückgriffsmöglichkeit auf eine nationale Verfahrensordnung zu haben und unter Umständen ein staatliches Gericht anzurufen, z. B. zu dem Zweck, »um einen widerspenstigen Zeugen zur Aussage zu zwingen«<sup>19)</sup>. Ähnliche Probleme können u. a. bei der Abfassung, Verkündung und Hinterlegung des Schiedsspruches und seiner Vollstreckung auftauchen<sup>20)</sup>. Im Rahmen eines »völkerrechtlichen« Schiedsverfahrens werfen derartige Fragen erhebliche praktische Schwierigkeiten auf, die sich aus der geringen Zahl rechtssicherer positiver Normen ergeben. Zweckmäßigkeit-

---

<sup>13)</sup> K.-H. Böckstiegel, Der Staat als Vertragspartner ausländischer Privatunternehmen (1971), S. 93/94.

<sup>14)</sup> A. Verdross, Die Sicherung von ausländischen Privatrechten aus Abkommen zur wirtschaftlichen Entwicklung mit Schiedsklauseln, ZaöRV 18 (1957/58), S. 635 ff.

<sup>15)</sup> W. C. Jenks, The Common Law of Mankind (1958).

<sup>16)</sup> K. Zweigert, Verträge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Partnern, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 5 (1964), S. 194 ff. (209).

<sup>17)</sup> Schlosser, a.a.O. (Anm. 10), Rdnr. 242.

<sup>18)</sup> Schlesinger/Gündisch, a.a.O. (Anm. 9), S. 17.

<sup>19)</sup> *Ibid.*, S. 17.

<sup>20)</sup> Mann, a.a.O. (Anm. 11), S. 97 ff.

gründe mögen daher in der Regel für die Zuordnung zu einer nationalen Rechtsordnung sprechen<sup>21)</sup>.

Diese Erwägungen sind jedoch dann nicht ausschlaggebend, wenn sich aus dem »hypothetischen Parteiwillen« oder sonstigen »Indizienschwerpunkten«<sup>22)</sup> eine andere Zuordnungswahl ergibt. Insofern hat Dupuy zurecht auf die Konzessionsverträge insgesamt zurückgegriffen und dabei insbesondere die Art und Weise der Bestellung des Einzelschiedsrichters durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes wie auch die Rechtswahlklausel als Indizien für die »Entnationalisierung« des Schiedsgerichts herausgestellt. Gerade auch dem letzten Punkt kommt eine derartige Indizwirkung zu<sup>23)</sup>. Aus dem in der Hauptsache anwendbaren Recht kann ein Rückschluß auf das Recht erlaubt sein, welches das Schiedsverfahren beherrschen soll<sup>24)</sup>.

## 2. Das auf den Streitfall selbst anzuwendende Recht (*le droit applicable au fond*)

a) Die beiden Ölgesellschaften hatten beantragt, festzustellen:

- 1) Daß die Konzessionsverträge bindend für beide Seiten sind;
- 2) daß Libyen mit den Verstaatlichungen von 1973 und 1974 seine Verpflichtungen aus den Konzessionsverträgen gebrochen hat;
- 3) daß Libyen sich gemäß den Konzessionsverträgen verhalten muß und seine diesbezüglichen Verpflichtungen daraus erfüllen muß; und
- 4) daß Libyen innerhalb von 90 Tagen nach der Schiedsgerichtsentscheidung dem Schiedsgericht mitteilen muß, welche Maßnahmen es ergriffen hat, um den Schiedsspruch zu erfüllen.

Hilfsweise wurde beantragt, daß zu einem späteren Zeitpunkt in einem neuen Schiedsverfahren all die Fragen erörtert werden, die sich daraus ergeben, daß Libyen unter Umständen der Schiedsvereinbarung nicht Folge leisten würde.

Diesen Anträgen folgend, untersucht das Schiedsgericht als erstes, ob die Konzessionsverträge für beide Seiten bindend sind.

Die hier in Frage stehenden Erdölkonzessionen seien ihrer Rechtsnatur nach Verträge. Mit der Anerkennung des Vertragscharakters von

<sup>21)</sup> Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 96; Schlesinger/Gündisch, a.a.O. (Anm. 9), S. 18.

<sup>22)</sup> Schlosser, a.a.O. (Anm. 10), Rdnr. 235 ff.

<sup>23)</sup> Böckstiegel, a.a.O., S. 96.

<sup>24)</sup> Schlosser, a.a.O., Rdnr. 241.

Erdölkonzessionen sei aber noch nicht die Frage beantwortet, ob diese Konzessionsverträge für beide Seiten in gleichem Maße bindend sind. Dies hängt nach Ansicht des Schiedsgerichts davon ab, welchem Recht die Verträge unterstehen. Würden beispielsweise die Verträge dem libyschen Recht unterstehen, so bestünde die Möglichkeit, daß ihr grundsätzlich bindender Charakter durch libysche Rechtsakte gemindert oder aufgehoben werden könnte.

Dem Schiedsspruch zufolge muß allerdings insoweit unterschieden werden zwischen «la loi qui régit le contrat et l'ordre juridique dont dérive le caractère obligatoire du contrat».

Soweit es um den bindenden Charakter derartiger internationaler Verträge geht, leite sich dies unmittelbar aus dem Völkerrecht ab. Diese »Grundlegung«<sup>25)</sup> derartiger Konzessionsverträge im Völkerrecht leitet der Schiedsspruch vor allem aus der »Internationalisierung« solcher Verträge ab. Die insoweit typischen Merkmale derartiger Verträge seien zum einen eine Rechtswahlklausel, die Bezug auf das Völkerrecht nimmt, zum anderen eine Schiedsklausel, die Streitigkeiten einem internationalen Schiedsgericht zuweist und nicht zuletzt der besondere Charakter derartiger Verträge als "economic development agreements". Solche Verträge seien grundsätzlich dem Völkerrecht unterstellt.

Das Völkerrecht selbst erlaube es aber wiederum den Parteien, im Rahmen einer Rechtswahlklausel konkret festzulegen, welches Recht ihre vertraglichen Beziehungen bestimmen soll. Diese Frage unterliege dem autonomen Parteiwillen. Auszugehen sein von Art. 28 der Konzessionsverträge, in dem es heißt:

"This concession shall be governed by or interpreted in accordance with the principles of the law of Libya, common to the principles of international law and in the absence of such common principles then by and in accordance with the general principles of law, including such of those principles as may have been applied by international tribunals".

Daß in der Rechtswahlklausel auf das libysche Recht Bezug genommen wird, ändere nichts an der grundsätzlichen Unterstellung des Vertrages unter das Völkerrecht bzw. unter die allgemeinen Rechtsprinzipien. Eine Interpretation der Rechtswahlklausel müsse vielmehr den Gedanken der »Internationalisierung« berücksichtigen. Zum einen bedeute dies, daß das nationale Recht als *lex contractus* auf Grund der Parteiautonomie der Parteien in die internationale Rechtsordnung inkorporiert werde. Zum anderen verweise ja schon der letzte Absatz der Rechtswahlklausel

---

<sup>25)</sup> Vgl. zu diesem Begriff Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 76.



darauf, daß die allgemeinen Rechtsprinzipien angewandt werden sollen. Diese allgemeinen Rechtsprinzipien aber ergäben sich aus den Rechtsgrundsätzen der nationalen Rechtsordnungen, wobei insoweit auch auf die libysche Rechtsordnung Bezug genommen werden könne.

b) Es ist das Verdienst des Schiedsspruches, daß er auch im Hinblick auf die Frage des anzuwendenden Rechtes die verschiedenen Zuordnungsebenen darstellt und deutlich zwischen der Rechtsordnung, aus der sich die Verpflichtungskraft der Verträge herleitet, und der kollisionsrechtlichen Frage nach dem *proper law* des Vertrages unterscheidet<sup>26)</sup>. Aus dem Hinweis auf ein bestimmtes materielles Recht kann nämlich nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß das Rechtsverhältnis als solches nach dem Willen der Parteien zu dieser Rechtsordnung gehören soll. So bleibt ein Vertrag zwischen Völkerrechtssubjekten, auch wenn er auf ein nationales Recht verweist, trotzdem ein völkerrechtliches Abkommen<sup>27)</sup>. Umgekehrt stellt sich das Problem, ob mit dem Hinweis auf das Völkerrecht als das den Vertrag beherrschende Recht auch der Vertrag selbst als völkerrechtlich zu qualifizieren ist mit der Folge, daß eine Vertragsverletzung nur wegen dieser Rechtswahl zum Völkerrechtsdelikt wird.

Zutreffend stellt Dupuy insoweit auf die »Internationalisierung« derartiger Konzessionsverträge ab, deren »durchschlagende Rechtfertigung« F. A. Mann<sup>28)</sup> in den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs sieht. Tatsächlich hat der rasch expandierende internationale Wirtschaftsverkehr die Notwendigkeit gezeigt, »sich wenigstens teilweise in seinen rechtlichen Gestaltungsformen von der Vielfalt der nationalen Rechte und der damit verbundenen Unsicherheit in der materiell- und kollisionsrechtlichen Beurteilung internationaler Rechtsverhältnisse zu lösen«<sup>29)</sup>.

Die Absicht, die Verträge aus der Ebene des innerstaatlichen Rechts herauszuheben, läßt sich im vorliegenden Fall aus verschiedenen Indizien herleiten.

Obwohl die Rechtswahl der Parteien im Vertragstext primär auf die Bestimmung des *proper law* abzielt, kommt ihr jedoch auch für die Grund-

<sup>26)</sup> *Ibid.*, S. 76 ff.

<sup>27)</sup> H. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 4 (1961), S. 39 ff. (72).

<sup>28)</sup> F. A. Mann, Die Verträge der Völkerrechtssubjekte und die Parteiautonomie, in: *Ius et Lex* — Festschrift Gutzwiller (1977), S. 465 ff. (482).

<sup>29)</sup> E. U. Petersmann, »Entwicklungsvölkerrecht«, «Droit International du Développement», «International Economic Development Law»: Mythos oder Wirklichkeit?, *Jahrbuch für Internationales Recht* 17 (1974), S. 145 ff. (168).

legung des Vertrages selbst eine Bedeutung zu. Sie kann den Schluß zulassen, daß die Parteien den Vertrag ohnehin dieser Rechtsordnung auch hinsichtlich seiner Grundlegung zuordnen wollten<sup>30</sup>). Die vorliegende "Choice of Law"-Klausel enthält zwei Aussagen:

- Die Grundprinzipien des libyschen Rechts sind insoweit anwendbar, als sie mit den Prinzipien des Völkerrechts übereinstimmen;
- soweit es an einer solchen Übereinstimmung fehlt, wird auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verwiesen<sup>31</sup>).

Der Inhalt einer derartigen Rechtswahlklausel richtet sich nach den unterschiedlichen Interessen der agierenden Parteien. Er wird für die Konzessionsträger um so günstiger sein, je mehr sie den wirtschaftlichen Interessen des konzessionserteilenden Staates entgegenkommen. Der mehrfach seit 1955 geänderte Wortlaut des hier in Frage stehenden Art. 28 zeigt dies deutlich: Waren die Konzessionsverträge anfangs fast ausschließlich dem libyschen Recht unterstellt, so akzeptierte die libysche Regierung eine Unterstellung unter das Völkerrecht bzw. unter die allgemeinen Rechtsprinzipien, nachdem die Erdölgesellschaften dem libyschen Staat größere wirtschaftliche Zugeständnisse gemacht hatten. Ähnliche Entwicklungen können in vergleichbaren Erdölkonzessionsverträgen beobachtet werden<sup>32</sup>).

Ob diese Rechtswahlklausel auf eine Zuordnung der Verträge zum Völkerrecht<sup>33</sup>) oder zu einem System allgemeiner Rechtsgrundsätze hindeutet, mag zunächst dahinstehen. Jedenfalls zeigt sie, daß die Verträge letztlich nicht der nationalen Rechtsordnung von Libyen unterstehen sollen<sup>34</sup>).

Ein weiterer Hinweis auf die Absicht der Parteien, die Verträge zu internationalisieren, liegt in der Schiedsklausel, die als Streitbelegungsverfahren ein *Ad hoc*-Schiedsgericht vorsieht, dessen besondere Beziehung zum internationalen Recht daraus ersichtlich wird, daß bei fehlender

---

<sup>30</sup>) Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 96; vgl. aber auch Mosler, a.a.O. (Anm. 27), S. 72.

<sup>31</sup>) Zur Interpretation dieser Klausel vgl. P. Fischer, Die internationale Konzession (1974), S. 356/357.

<sup>32</sup>) G. Mulack, Rechtsprobleme der Erdölkonzessionsabkommen im Nahen Osten, Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 48 (1972).

<sup>33</sup>) Fischer, a.a.O. (Anm. 31), S. 356.

<sup>34</sup>) Mulack, a.a.O., S. 151.

Einigung der Parteien der Einzelschiedsrichter vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt werden soll<sup>35)</sup>.

Für die rechtssystematische Einordnung dieser Verträge ist darüber hinaus nicht zuletzt ihr internationaler Charakter als *economic development agreements*<sup>36)</sup> entscheidend. Eines ihrer wesentlichen Merkmale ist die meist langfristige Konzeption, da die Vertragsdauer dem Kapitaleaufwand des Auslandsinvestors und der konkreten Projektsituation im Entwicklungsland angepaßt werden muß<sup>37)</sup>. Von daher enthalten diese Verträge in der Regel Bestimmungen, die das Verhältnis des Vertrages zu den hoheitlichen Befugnissen des paktierenden Staates regeln und in gewisser Weise einschränken. Eine derartige Klausel über die Ausübung der Hoheitsgewalt durch den staatlichen Vertragspartner findet sich auch in den vorliegenden Konzessionsverträgen. In Art. 16 der Konzessionsverträge heißt es:

“The government of Libya will take all steps necessary to ensure, that the company enjoys all the rights conferred by this Concession. The contractual rights expressly created by this Concession shall not be altered except by mutual consent of the parties.

This Concession shall throughout the period of its validity be construed in accordance with the Petroleum Law and the Regulations in force on the date of execution of the agreement of amendment by which this paragraph (2) was incorporated into this concession agreement. Any amendment to or repeal of such Regulations shall not affect the contractual rights of the Company without its consent”.

Ähnliche »Stabilisierungsklauseln«<sup>38)</sup> sind weit verbreitet<sup>39)</sup>. So verpflichtete sich z. B. die UdSSR in dem Vertrag mit der Lena Goldfields Ltd. vom 18. August 1925, keine Änderung des Abkommens durch einen Gesetzgebungsakt vorzunehmen. Art. 76 bestimmte: “The Government undertakes not to make any alteration in the Agreement by Order, Decree or unilateral act or at all except with the Company’s consent”<sup>40)</sup>. Die Vorrangigkeit des Vertrages vor dem Landesrecht wird besonders deut-

<sup>35)</sup> K. G. Borchers, Verträge von Staaten mit ausländischen Privatpersonen, Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 25 (1966), S. 160.

<sup>36)</sup> J. N. Hyde, Economic Development Agreements, Recueil des Cours, Bd. 105 (1962), S. 271 ff.

<sup>37)</sup> Petersmann, a.a.O. (Anm. 29), S. 169.

<sup>38)</sup> G. R. Delaume, Transnational Contracts – Applicable Law and Settlement of Disputes (1978), I. § 2.06. ff.

<sup>39)</sup> Vgl. Borchers, a.a.O. (Anm. 35), S. 157 ff.

<sup>40)</sup> Angeführt bei H.-W. Rengeling, Privatvölkerrechtliche Verträge (1971), S. 55.

lich auch in Art. 28 des Konzessionsvertrages zwischen der Anglo-Iranian Oil Comp. Ltd. und Persien vom 29. April 1933, wo es heißt: "This concession shall not be annulled by the Government and the terms therein contained shall not be altered either by general or special legislation in the future, or by administrative measures or any other act whatsoever of the executive authorities" <sup>41</sup>).

Zusammenfassend stellt Böckstiegel <sup>42</sup>) insoweit fest, daß sich derartige Verträge durch den Abschluß »auf hoher Ebene«, d. h. auf staatlicher Seite durch die zum Abschluß völkerrechtlicher Staatsverträge befugten höchsten Staatsstellen in einer dem Abschluß völkerrechtlicher Verträge ähnlichen Form auszeichnen, verbunden mit einer verfahrens- und materiellrechtlichen »Internationalisierung« und Loslösung des Vertragsverhältnisses vom nationalen Recht des beteiligten Staates.

Ist mit der Verwendung des Begriffes »Internationalisierung« zunächst nur eine rechtssystematische Grundlegung dieser Verträge außerhalb eines einzelstaatlichen Rechtssystems gemeint, so besteht hierüber in der Literatur weitgehend Einigkeit <sup>43</sup>). Dem steht auch nicht das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 12. Juli 1929 in Sachen betreffend die Zahlung verschiedener in Frankreich begebener *Serbischer Anleihen* entgegen, in dem es heißt:

«Tout contrat qui n'est pas un contrat entre des Etats en tant que sujets du droit international a son fondement dans une loi nationale. La question de savoir quelle est cette loi fait l'objet de la partie du droit qu'aujourd'hui on désigne le plus souvent sous le nom de droit international privé ou de théorie du conflit des lois. Les règles en peuvent être communes à plusieurs Etats et même être établies par des conventions internationales ou des coutumes, et dans ce dernier cas avoir le caractère d'un vrai droit international, régissant les rapports entre des Etats. Mais, à part cela, il y a lieu de considérer que lesdites règles font partie du droit interne" <sup>44</sup>).

Dupuy zieht aus der »Internationalisierung« dieser Verträge die Schlußfolgerung, daß diese Verträge insgesamt dem Völkerrecht zuzuordnen sind, wobei er aber nicht verkennt, daß die Privatperson, die mit einem Staat einen solchen internationalisierten Kontrakt abschließt, dadurch kein originäres Völkerrechtssubjekt wird. Ihr Partner erkenne ihr aber eine Völkerrechtspersönlichkeit insoweit zu, als diese zum Abschluß eines solchen Vertrages, zu seiner Unterstellung unter internationales Recht

<sup>41</sup>) Angeführt bei Borchers, a.a.O., S. 58.

<sup>42</sup>) Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 376.

<sup>43</sup>) Mulack, a.a.O. (Anm. 32), S. 151/152.

<sup>44</sup>) Urteil vom 12. 7. 1929, CPJL, Série A 20/21, Recueil des Arrêts, S. 41.

und zur Geltendmachung der Rechte aus einem solchen Kontrakt nötig sei.

Die Zulässigkeit einer solchen Zuordnung — »eines der schwierigsten rechtstheoretischen Probleme unserer Zeit«<sup>45)</sup> — wird in der Literatur kontrovers diskutiert<sup>46)</sup>, sei es daß man derartige Verträge dem *transnational law*<sup>47)</sup>, dem *common law of mankind*<sup>48)</sup>, dem »Völkerhandelsrecht«<sup>49)</sup>, dem *world trade law*<sup>50)</sup>, einem »Sachnormsystem der allgemeinen Rechtsgrundsätze«<sup>51)</sup> oder dem »Privatvölkerrecht«<sup>52)</sup> unterstellt oder die Verträge als »quasi-völkerrechtliche« anspricht und ihre Geltungs- und Rechtsgrundlage in der eigenen *lex contractus* erblickt<sup>53)</sup>.

Indem Dupuy die in Frage stehenden Konzessionsverträge dem Völkerrecht zuordnet, ergibt sich für ihn auch die Bindungskraft dieser Verträge aus dem Völkerrecht und führt der Vertragsbruch *per se* zum Völkerrechtsbruch mit den sich daraus herleitenden Konsequenzen, wie seine Ausführungen zur *restitutio in integrum* zeigen. In der Literatur wird die Möglichkeit einer völkerrechtlichen Bindung des Staates durch Verträge mit ausländischen Privatunternehmen insbesondere von Böckstiegel<sup>54)</sup> vertreten. Er hält eine derartige Bindung nicht nur auf Grund der Eigentumsschutznorm des allgemeinen Völkerrechts oder auf Grund von Staatsverträgen mit dem Heimatstaat des Privatunternehmens für möglich, sondern auch durch den Abschluß von sogenannten »beschränkt völkerrechtlichen Verträgen auf hoher Ebene«<sup>55)</sup> zwischen dem Staat und dem Privatunternehmen für zulässig. Hierdurch würden der privaten Vertragspartei für den Bereich der bilateralen Vertragsbeziehungen völkerrechtliche, subjektive Rechte eingeräumt. Falls der Staat den Vertrag verletzte, begehe er ein völkerrechtliches Delikt. Böckstiegels These von der völkerrechtlichen Selbstbindung des Staates durch internationalisierte

<sup>45)</sup> R. L. Bindschedler, Diskussionsbeitrag, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 5 (1963), S. 232.

<sup>46)</sup> Vgl. Mulack, a.a.O. (Anm. 32), S. 154 ff.; Borchers, a.a.O. (Anm. 35), S. 164 ff.; Rengeling, a.a.O. (Anm. 40), S. 107 ff., 137 ff., 154 ff.

<sup>47)</sup> P. C. Jessup, *Transnational Law* (1956).

<sup>48)</sup> Jenks, a.a.O. (Anm. 15), S. 51 ff.

<sup>49)</sup> F. A. Mann, Reflection on a Commercial Law of Nations, *British Year Book of International Law* 1957, S. 20 ff.

<sup>50)</sup> C. M. Schmitthoff, Das neue Recht des Welthandels, *RabelsZ* 28 (1964), S. 47 ff.

<sup>51)</sup> Schlesinger/Gündisch, a.a.O. (Anm. 9), S. 45.

<sup>52)</sup> Rengeling, a.a.O. (Anm. 40), S. 192 ff.

<sup>53)</sup> Verdross, a.a.O. Anm. 14.

<sup>54)</sup> Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 178 ff.

<sup>55)</sup> *Ibid.*, S. 205/206.

Entwicklungsverträge »auf hoher Ebene« ist in der Literatur umstritten und wird bislang durch die Völkerrechtspraxis kaum bestätigt<sup>56)</sup>.

Aber nur wenn man das Völkervertragsrecht *ex lege* für einschlägig hält, weil der Vertrag als »beschränkt völkerrechtlicher« zu qualifizieren ist und somit die vom Staat darin übernommenen Verpflichtungen völkerrechtliche sind, wird man im Falle einer Vertragsverletzung auf das allgemeine Völkerdeliktsrecht abstellen können. »Für den Privatvertragspartner ist also — überspitzt formuliert — zumindest rechtlich das vertragliche Wort des Staates weitgehend soviel wert, wie es völkerrechtliche Bindung erzeugt«<sup>57)</sup>.

Handelt es sich dagegen »nur« um die Anwendung völkervertragsrechtlicher Normen *ex contractu*, weil man kollisionsrechtlich das Völkerrecht als *proper law* des konkreten Vertrags ermittelt hat, so kann zwar im Falle eines Vertragsbruches der Rechtssatz *pacta sunt servanda* angewandt werden. Die Vertragsverletzung selbst stellt aber *per se* kein völkerrechtliches Delikt dar. Welche Konsequenzen sich aus der Vertragsverletzung ergeben, bedürfte dann insoweit einer besonderen Untersuchung und könnte nicht allein unter Hinweis auf das allgemeine Deliktsrecht gelöst werden.

Die Tragweite der von Dupuy getroffenen Zuordnung der Verträge zum Völkerrecht wird also erst bei der Frage der Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung deutlich — und auch problematisch. Soweit es hier jedoch zunächst nur um die kollisionsrechtliche Zuordnung zum Völkerrecht als *proper law* der Konzessionsverträge geht, kann dem Schiedsspruch uneingeschränkt gefolgt werden.

### 3. Die Verletzung der Konzessionsverträge durch die libyschen Verstaatlichungsmaßnahmen

Bei der konkreten Interpretation der Rechtswahlklausel sieht das Schiedsgericht keine Schwierigkeiten: Ebenso wie das Völkerrecht kenne auch das libysche Recht, sei es das islamische Recht oder das libysche Zivilgesetzbuch, den Grundsatz, daß Verträge eingehalten werden müssen. Da mithin der Grundsatz *pacta sunt servanda* sowohl im libyschen Recht wie auch im Völkerrecht existiere, habe für beide Parteien die Verpflichtung bestanden, die Verträge einzuhalten.

---

<sup>56)</sup> Vgl. Petersmann, a.a.O. (Anm. 29), S. 174/175.

<sup>57)</sup> Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 145.

Ausgehend von dieser grundsätzlichen Bindung beider Parteien an die Konzessionsverträge stellt sich der Schiedsrichter die Frage, ob die libysche Regierung mit den Nationalisierungsmaßnahmen von 1973 und 1974 diese Verträge gebrochen hat bzw. ob sich das Verhalten der libyschen Regierung rechtfertigen läßt.

a) Eine solche Rechtfertigung könne sich aus dem besonderen Rechtscharakter der in Frage stehenden Verträge selbst ergeben. Sieht man diese nämlich als verwaltungsrechtliche Verträge (*contrats administratifs*) libyschen Rechts an, so wäre eine einseitige Abänderung durch staatliche Gesetze unter bestimmten Umständen möglich. Zwar kenne vielleicht auch das libysche Recht diese dem französischen Rechtskreis entlehnte Rechtsfigur, durch die die Verwaltung zur einseitigen Auflösung solcher Verträge ermächtigt wird. Die hier in Frage stehenden Konzessionsverträge seien aber schon nach libyschem Recht nicht als solche verwaltungsrechtlichen Verträge anzusehen. Libyen habe bei der Vergabe der Erdölkonzessionen mit den Ölgesellschaften auf der Basis der Gleichberechtigung und Gleichheit die Verträge abgeschlossen. Insbesondere aus der Stabilisierungsklausel des Art. 16 gehe hervor, daß der Staat insoweit auf sein Recht verzichten wollte, einseitig die Verträge zu ändern.

Zum anderen spreche gegen die Annahme eines derartigen Rechtfertigungsgrundes auch die Tatsache, daß die Theorie vom öffentlichrechtlichen Vertrag zwar insbesondere im französischen Recht beheimatet sei, seine Existenz darüber hinaus aber in vielen anderen Rechtssystemen unbekannt sei. Die Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verträgen könne nicht als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen werden. Selbst wenn man also die vorliegenden Verträge als *contrats administratifs* nach libyschem Recht anerkennen würde, hätte dies nicht die Zulässigkeit ihrer einseitigen Abänderbarkeit zur Folge.

b) Auch der Gesichtspunkt, daß die Nationalisierungen Ausdruck der staatlichen Souveränität von Libyen seien, wird in dem Schiedsspruch zurückgewiesen. Zwar sei es unbestritten, daß den Staaten das Recht zustehe, fremde Unternehmen zu verstaatlichen. Das Recht zur Nationalisierung basiere letztlich auf der territorialen Souveränität eines jeden Staates. Die territoriale Souveränität beinhalte das Recht des Staates, die wirtschaftlichen Strukturen auf seinem Territorium selbst zu bestimmen und diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die ihm wünschenswert erscheinen.

Es stelle sich aber die Frage, ob die Ausübung der Souveränität nicht bestimmten völkerrechtlichen Grenzen unterliegt. Solche völkerrechtlichen Grenzen sieht der Schiedsspruch aber dann als gegeben an, wenn

der nationalisierende Staat vorher internationale Verpflichtungen eingegangen ist. Als eine derartige Verpflichtung müssen insbesondere internationale Verträge angesehen werden. Im vorliegenden Fall habe Libyen mit den Ölgesellschaften Konzessionsverträge abgeschlossen. Der Abschluß dieser Verträge selbst könne als Ausdruck und Auswirkung der staatlichen Souveränität angesehen werden. Insbesondere habe die libysche Regierung zugestimmt, den oben erwähnten Art. 16, die sogenannte Stabilisierungsklausel, in die Verträge mit aufzunehmen. Diese Stabilisierungsklausel schränke nun die staatliche Souveränität von Libyen nicht in unzulässiger Weise ein. Zum einen habe Libyen dieser Klausel freiwillig zugestimmt; zum anderen sei es dem libyschen Staat daneben durchaus möglich, nationale Verstaatlichungsgesetze im Hinblick auf die übrigen Ölfirmen zu erlassen. Libyen werde also insgesamt nicht in seiner Gesetzgebungsbefugnis eingeschränkt. Waren also derartige Verträge zwischen dem Staat und ausländischen privaten Konzessionsträgern sowohl nach dem libyschen Recht als auch nach dem Völkerrecht zulässig, so stehe damit fest, daß ein Staat unter Berufung auf seine Souveränität gerade nicht die Verträge brechen darf, die er in Ausübung der staatlichen Souveränität abgeschlossen hat.

Darüber hinaus könne nicht dem Einwand gefolgt werden, daß Verstaatlichungsmaßnahmen grundsätzlich nicht gegen Normen des Völkerrechts verstoßen. Zwar sei im Völkerrecht die uneingeschränkte Verfügungsmacht der Staaten über ihre Naturreichtümer ("permanent sovereignty over natural resources") anerkannt. Der Hinweis auf dieses Grundprinzip des Völkerrechts könne aber nur insoweit eine Rechtfertigung für Verstaatlichungsmaßnahmen darstellen, als sie sich auf in der Vergangenheit abgeschlossene Konzessionsverträge beziehen und dem handelnden Staat ein gewisses Ausmaß an eigener Verfügungsgewalt zurückbringen sollen. Dies treffe gerade auf die hier in Frage stehenden Ölkonzessionsverträge nicht zu. Die Besonderheit der Verträge liege darin, daß den Konzessionsträgern nur bestimmte Rechte in beschränktem Umfang und beschränkter Dauer zugestanden werden. Wenn also durch einen Konzessionsvertrag die staatliche Souveränität nicht verletzt wird, so sieht der Schiedsrichter dieses Prinzip der uneingeschränkten Verfügungsmacht der Staaten über ihre Naturreichtümer nicht als *ius cogens* an, das derartigen Verträgen überzuordnen sei.

c) Diesen Gesichtspunkt aufgreifend, untersucht der Schiedsspruch als dritte und letzte Rechtfertigungsmöglichkeit die Frage, ob sich eine veränderte Beurteilung der Zulässigkeit von Verstaatlichungsmaßnahmen aus den jüngsten Resolutionen der Vereinten Nationen ergibt. Abzu-



stellen sei insoweit insbesondere auf die Resolutionen 1803 (XXVII) "Permanent Sovereignty over Natural Resources", 3201 (S-VI) "Declaration on the Establishment of a New International Economic Order" und 3281 (XXIX) "Charter of Economic Rights and Duties of States".

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken bezüglich der rechtlichen Verbindlichkeit von UN-Resolutionen, stellt das Schiedsgericht entscheidend auf die Abstimmungsergebnisse dieser verschiedenen Resolutionen ab und billigt von daher der Resolution 1803 eine gewisse Bedeutung zu, während er die übrigen Resolutionen nur als Erwägungen *de lege ferenda* ansieht. Enthalte die Resolution 1803 im Zusammenhang mit Enteignungen und Entschädigungen den Hinweis auf das Völkerrecht ("... in such cases the owner shall be paid appropriate compensation, in accordance with the rules enforced in this state taking such measures in the exercise of its sovereignty and in accordance with international law..."), so seien derartige Hinweise in den übrigen Resolutionen nicht mehr zu finden. Vielmehr werde eine Regelung dieser Fragen allein dem nationalen Recht des enteignenden Staates überlassen. Gerade deswegen seien diese Resolutionen gegen die Stimmen der westlichen Staaten und der bedeutendsten Welthandelsländer angenommen worden. Sie seien teilweise von diesen sogar ausdrücklich als völkerrechtswidrig bezeichnet worden. Soweit also in diesen Resolutionen ein Recht der Staaten anerkannt worden sei, fremde Unternehmen auf ihrem Gebiete zu verstaatlichen, so sei dies nur insoweit akzeptiert worden, als dem enteigneten Staat gleichzeitig ein völkerrechtlicher Anspruch auf Entschädigung zugebilligt worden sei. Ebenso wenig sei allgemein anerkannt worden, daß Streitigkeiten über die Nationalisierungsmaßnahmen allein dem nationalen Recht des enteignenden Staates unterworfen seien.

Der Schiedsspruch hält also insoweit nur eine Bezugnahme auf die Resolution 1803 für zulässig. Da diese Resolution aber auf das Völkerrecht verweise, könne sie nicht als Rechtfertigung für den Bruch völkerrechtlicher Verpflichtungen herangezogen werden. Gerade wenn ein Staat internationale Verpflichtungen des Inhalts eingegangen sei, wie es im vorliegenden Fall der libysche Staat getan habe, könne er sich nicht auf die diesbezüglichen Formulierungen in den verschiedenen Resolutionen der UN berufen.

Der Schiedsspruch stellt also insoweit fest, daß die Verstaatlichung der beiden amerikanischen Ölgesellschaften rechtswidrig gewesen ist und Libyen die Ölkonzessionsverträge in rechtswidriger Weise gebrochen hat.

#### 4. *Restitutio in integrum*

a) Mit der Feststellung, daß hier ein Vertragsbruch seitens der libyschen Regierung vorliegt, leitet der Schiedsspruch abschließend zu der Frage über, welche Konsequenzen sich aus der Verletzung der Konzessionsverträge ergeben.

Sowohl nach dem islamischen Recht wie nach dem libyschen Zivilgesetzbuch (Art. 206 und Art. 215–218) sei der Schädiger zur Wiederherstellung des Zustandes verpflichtet, wie er vor der Vertragsverletzung bestanden habe. *Restitutio in integrum* sei daher die im libyschen Recht normale Folge einer Vertragsverletzung.

Inwieweit dieses Prinzip auch im Völkerrecht gilt, untersucht der Schiedsspruch unter Bezugnahme auf die Völkerrechtspraxis und Völkerrechtslehre. Aus der Völkerrechtspraxis zieht er insbesondere das *obiter dictum* der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im *Chorzow-Factory-Fall*<sup>58)</sup> heran:

“The essential principle contained in the actual notion of an illegal act — the principle which seems to be established by international practice and in particular by the decisions of arbitral tribunals — is that reparation must, as far as possible, wipe out all the consequences of the illegal act and reestablish the situation which would, in all probability, have existed if that act had not been committed. Restitution in kind, or, if this is not possible, payment of a sum corresponding to the value which the restitution in kind would bear . . .”.

Neben ähnlichen Ausführungen in dem *Mavrommatis-Fall*<sup>59)</sup>, dem *Temple of Preah-Vihear-Fall*<sup>60)</sup> und dem *Martini-Fall*<sup>61)</sup> stützt sich der Schiedsrichter insbesondere auf die Anträge in dem *Anglo-Iranian-Fall*<sup>62)</sup> und dem *Barcelona Traction-Fall*<sup>63)</sup>, in denen die Antragsteller die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beantragt hatten.

Diesen Beispielen aus der Völkerrechtspraxis fügt der Schiedsrichter eine Reihe von Zitatstellen aus der völkerrechtlichen Literatur hinzu, in denen das Prinzip der *restitutio in integrum* grundsätzlich anerkannt

---

<sup>58)</sup> PCIJ (1928), Série A 17, S. 47.

<sup>59)</sup> PCIJ (1925), Série A 5.

<sup>60)</sup> ICJ Reports 1962, S. 6 ff.

<sup>61)</sup> American Journal of International Law 25 (1931), S. 554 ff.

<sup>62)</sup> ICJ Reports 1952, S. 93 ff.

<sup>63)</sup> ICJ Reports 1970, S. 3 ff.

wird. Insbesondere Alvarez de Eulate<sup>64)</sup> habe nachgewiesen, daß es in der völkerrechtlichen Praxis tatsächlich viel häufiger als allgemein angenommen zu einer *restitutio in integrum* gekommen sei. Zwar werde nicht bestritten, daß viele dieser Autoren *restitutio in integrum* nur in außergewöhnlichen Fällen als die normale Art der Wiedergutmachung ansehen. Damit werde aber nicht das grundsätzliche Prinzip aufgehoben. Mit derselben Argumentation begegnet er auch möglichen Einwendungen dahin gehend, daß sich in der Praxis die Schadensersatzleistung in Geld als die normale Form der Wiedergutmachung durchgesetzt hat.

Somit sei die libysche Regierung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, wie er vor den Enteignungen bestanden habe, verpflichtet. Umstände, die der Erfüllung dieser Verpflichtung entgegenstehen können, seien nicht erkennbar. Im übrigen werde der libyschen Regierung ein Zeitraum zugestanden, in der sie dem Schiedsspruch Folge zu leisten habe. Komme sie dem Schiedsspruch nicht nach, bleibe insoweit die Möglichkeit bestehen, eine Schadensersatzsumme festzustellen. Dies ändere aber nichts daran, daß die libysche Regierung grundsätzlich zur *restitutio in integrum* verpflichtet sei.

b) Die Entscheidung des Schiedsrichters, daß Libyen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet ist, muß auf Kritik stoßen.

Seine Argumentation basiert letztlich auf der Gleichstellung von »internationalisierten« und völkerrechtlichen Verträgen. Von daher gelangt er bei der hier vorliegenden außervertraglichen Auflösung durch einseitige Maßnahmen des Konzedenten konsequent zur Anwendung des allgemeinen Völkerdeliktsrechts, in dessen Rahmen der Grundsatz der *restitutio in integrum* Beachtung findet<sup>65)</sup>.

Zu fragen bleibt aber, ob sich diese Konsequenz tatsächlich aus der »Internationalisierung« der Konzessionsverträge ergibt. Unstreitig soll insoweit eine Heraushebung derartiger Verträge aus den nationalen Rechtsordnungen erfolgen. Gegen den weiteren Schritt, nämlich ihre Gleichsetzung mit völkerrechtlichen Verträgen, bestehen jedoch erheb-

---

<sup>64)</sup> M. B. Alvarez de Eulate, La «Restitutio in Integrum» en la Práctica y en la Jurisprudencia Internacionales, Temis, Revista de Ciencia y Técnica Jurídica 1971/72, S. 11 ff.

<sup>65)</sup> F. A. Mann, The Consequences of an International Wrong in International and National Law, British Year Book of International Law 1975/76, S. 1 ff.; E. Duckwitz, Rechtsfolgen bei Verletzung völkerrechtlicher Verträge (1975), S. 68 ff.

liche Bedenken<sup>66</sup>). Diese lassen sich dahin gehend zusammenfassen, daß der Privatperson keine Völkerrechtssubjektivität zukommt, sie nicht völkerrechtlich vertragsfähig ist und daher diese Verträge nicht dem Völkerrecht zugeordnet werden können<sup>67</sup>). Nun mag zwar die Möglichkeit einer »beschränkten Völkerrechtspersönlichkeit« privater Auslandsunternehmen dogmatisch vertretbar sein — »beschränkt« insofern, als man »eine auf die Vertragsbeziehung beschränkte und von dem auf der Ebene der Gleichordnung als Vertragspartner auftretenden Staat abgeleitete Völkerrechtssubjektivität des betreffenden Privatunternehmens« annehmen kann<sup>68</sup>). Die Verfechter einer solchen Theorie obliegt jedoch die Pflicht nachzuweisen, daß die internationale Judikatur und Völkerrechtslehre diese Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte übernommen und eine Grundlegung internationaler Erdölkonzessionsverträge im Völkerrecht anerkannt haben.

Die Tragweite einer solchen völkerrechtlichen Zuordnung sei kurz dargestellt: Einerseits wäre die Rechtsposition der ausländischen Investoren durch die Konzessionsverträge selbst geschützt, deren Anerkennung als völkerrechtliche<sup>69</sup>) bzw. beschränkt völkerrechtliche<sup>70</sup>) Verträge zugleich eine völkervertragsrechtliche Bindung der Parteien bedeutet; andererseits können sich die Gesellschaften auch auf die völkerrechtlichen Eigentumsschutznormen<sup>71</sup>) berufen, deren Kernstück das Gebot der Respektierung wohlervorbener Rechte ist<sup>72</sup>). Zugleich ist aber insoweit das grundsätzliche Recht der Staaten zur Enteignung und Nationalisierung auf ihrem Hoheitsgebiet in der Praxis und Völkerrechtslehre unbestritten<sup>73</sup>).

<sup>66</sup>) Vgl. Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 283 ff.; Borchers, a.a.O. (Anm. 35), S. 202 ff., der insbesondere auf H. D. Lange, Die Internationalen Banken (1963), verweist.

<sup>67</sup>) Fischer, a.a.O. (Anm. 31), S. 445/446.

<sup>68</sup>) Böckstiegel, a.a.O., S. 304; vgl. auch Petersmann, a.a.O. (Anm. 29), S. 175.

<sup>69</sup>) Siehe Anm. 33.

<sup>70</sup>) Siehe Anm. 55.

<sup>71</sup>) Vgl. W. Veith/K.-H. Böckstiegel, Der Schutz von ausländischem Vermögen im Völkerrecht (1962); D.-M. Polter, Auslandsenteignungen und Investitionsschutz (1975); K. M. Meessen, Völkerrechtliches Enteignungsrecht im Nord-Süd-Konflikt, in: W. Kewenig (Hrsg.), Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (1978), S. 11 ff.

<sup>72</sup>) Vgl. Meessen, a.a.O., S. 12.

<sup>73</sup>) A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht (1976), S. 589 ff.; E. Menzel/K. Ipsen, Völkerrecht (2. Aufl. 1979), S. 177 ff.

Hinsichtlich der Schutzwirkung ergeben sich nun folgende Unterschiede: Vertragsrechte, die nur durch das Gebot der Respektierung wohlervorbener Rechte geschützt sind, können vom Staat in Ausübung seiner Souveränität entzogen werden. Der Staat hat allenfalls eine Entschädigung zu zahlen; damit sind diese Maßnahmen jedenfalls völkerrechtsgemäß. Besteht jedoch zwischen den Parteien eine völkervertragsrechtliche Bindung, so ist der Staat kraft Völkerrecht verpflichtet, den Vertrag selbst einzuhalten; er darf also auch nicht gegen die Zahlung einer Entschädigung den Vertrag brechen bzw. Vertragsrechte entziehen. Tut er es dennoch, so begeht er ein Völkerrechtsdelikt. »Während die allgemeinen Eigentumsschutznormen also allenfalls eine gewisse Wertgarantie für die vermögenswerten Vertragsrechte des Ausländers enthalten, liegt beim beschränkt völkerrechtlichen Vertrag durch die Anwendbarkeit des Völkerrechtssatzes *pacta sunt servanda* eine völkerrechtliche Garantie der Vertragsrechte selbst vor«<sup>74</sup>). Soweit man sich auf die im Vergleich zu dem Gebot der Respektierung wohlervorbener Rechte weitergehende Schutzwirkung der vertragspezifischen Schutznormen des Völkerrechts beruft, führt dies letztlich dazu, daß grundsätzlich Verstaatlichungsmaßnahmen, auch soweit eine Entschädigung gezahlt wird, für völkerrechtswidrig erachtet werden, wenn ausländische Unternehmen auf Grund eines »internationalisierten« Vertrages in dem betroffenen Staate tätig geworden sind, was bei den Rohstofferschließungsvorhaben in Entwicklungsländern in der Regel der Fall ist<sup>75</sup>). Auch B o w e t t zieht diese Schlußfolgerung aus den Ausführungen des Schiedsspruchs: "Indeed the arbitrator does not seem to support the rule, that nationalisation is lawful provided the compensation is adequate: His order for *restitutio in integrum* suggests that he regarded nationalisation as being unlawful *per se* under certain circumstances"<sup>76</sup>).

Dieses Ergebnis wie auch die Bezugnahme auf das Prinzip der *restitutio in integrum* widerspricht aber sowohl der herrschenden Völkerrechtsdoktrin<sup>77</sup>) als auch der Enteignungspraxis der letzten Jahrzehnte<sup>78</sup>). Dupuy vermag im vorliegenden Fall nicht den Nachweis einer gegenteiligen Völkerrechtspraxis zu erbringen. Dies gilt sowohl für die dem

<sup>74</sup>) Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 180.

<sup>75</sup>) Vgl. C. Kirchner [u. a.], Rohstofferschließungsvorhaben in Entwicklungsländern, Teil 1: Interessenrahmen, Verhandlungsprozeß, rechtliche Konzeption (1977).

<sup>76</sup>) Bowett, a.a.O. (Anm. 2), S. 7.

<sup>77</sup>) Siehe Anm. 71.

<sup>78</sup>) R. B. Lillich (Hrsg.), *The Valuation of Nationalized Property in International Law*, Bd. 1 (1972), Bd. 2 (1973), Bd. 3 (1975).

Schiedsspruch zugrunde liegende Gleichsetzung von »internationalisierten« Verträgen mit völkerrechtlichen Verträgen als auch für die Anwendung des Prinzips der *restitutio in integrum* auf Enteignungsfälle.

Eine völkerrechtliche Grundlegung derartiger Konzessionsverträge mit den sich daraus ableitenden Konsequenzen ist gewohnheitsrechtlich nicht anerkannt. Soweit in diesen Verträgen auf das Völkerrecht Bezug genommen wird, wird dies in der Völkerrechtslehre und Praxis nur dahin interpretiert, daß die Rechte und Pflichten der Parteien untereinander unter Anwendung der einschlägigen Normen des Völkerrechts bestimmt werden müssen, nicht aber, daß ein Staat mit der Vertragsverletzung notwendigerweise einen Völkerrechtsbruch begeht, der die einem Völkerrechtsdelikt entsprechenden Folgen auslösen kann<sup>79)</sup>. Somit aber gelten die Normen des völkerrechtlichen Enteignungsrechts auch für die Fälle, in denen ein ausländischer Investor auf Grund eines »internationalisierten« Vertrages im Entwicklungsland investiert hat und dort Verstaatlichungsmaßnahmen unterworfen wird. Die Völkerrechtspraxis ist insoweit eindeutig: Daß sich die Entwicklungsländer auf ein Recht zu Verstaatlichungsmaßnahmen berufen und bei einem Kurswechsel in der nationalen Wirtschaftspolitik auch die Zulässigkeit einer Abänderung bzw. Aufhebung vertraglicher Verpflichtungen betonen, erscheint offenkundig. Aber auch die Haltung der kapitalexportierenden Länder zu den Nationalisierungsmaßnahmen widerspricht dem nicht. »Die Heimatstaaten der nationalisierten Unternehmen haben regelmäßig lediglich die Entschädigungsansprüche der betroffenen Unternehmen unterstützt, das Recht zur Nationalisierung der vertraglichen Vermögensrechte nicht in Frage gestellt, keine Rückgängigmachung der Nationalisierung gefordert und haben sich, soweit bekannt, ebensowenig wie die betroffenen Unternehmen auf einen völkerrechtlichen Charakter der Verträge Staat-Auslandsunternehmen berufen«<sup>80)</sup>.

Finden sich somit für die Gleichsetzung von »internationalisierten« und völkerrechtlichen Verträgen keine Anhaltspunkte in der Völkerrechtspraxis, so ist auch die Übertragung des Prinzips der *restitutio in integrum* gewohnheitsrechtlich auf Enteignungsfälle nicht anerkannt. Dupuys Versuch, zunächst aus der Völkerrechtspraxis die grundsätzliche Anerkennung dieses Prinzips und dann seine Übertragbarkeit auf den vorliegenden Fall nachzuweisen, vermag nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, daß es nur in einigen wenigen, länger zurückliegenden Entscheidungen tat-

<sup>79)</sup> Vgl. Böckstiegel, a.a.O. (Anm. 13), S. 254 ff., 283 ff.

<sup>80)</sup> Petersmann, a.a.O. (Anm. 29), S. 176.

sächlich zu einer Verurteilung zur *restitutio in integrum* gekommen ist, betreffen diese Fälle mehr das allgemeine Völkerdeliktsrecht. Insoweit mag diesem Prinzip allgemeine Rechtsverbindlichkeit zukommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine spezielle Situation, die einer gesonderten völkerrechtlichen Beurteilung bedarf und nicht zuletzt auch einem erheblichen völkerrechtlichen Normwandel unterworfen ist. In Frage steht das Verhältnis zwischen einem konzessionserteilenden Staat und dem privaten Konzessionsträger, der zur Ausbeutung von Bodenschätzen in dem betreffenden Land investiert hat und durch Verstaatlichungsmaßnahmen betroffen ist. Zum Nachweis einer entsprechenden Völkerrechtspraxis wäre es daher erforderlich gewesen, ähnlich gelagerte Fälle heranzuziehen, die insbesondere unter Berücksichtigung der modernen Völkerrechtsentwicklung entschieden worden sind. Gerade aber in den vergleichbaren Konzessionsfällen<sup>81)</sup> ist die Enteignung für zulässig erachtet worden mit der Folge, daß eine Entschädigung in Geld bezahlt wurde.

Die gleichen Bedenken lassen sich auch gegen seine Bezugnahme auf die Völkerrechtsliteratur anführen. Daß grundsätzlich dieses Prinzip allgemein anerkannt wird, soll nicht bestritten werden. Aber selbst die Autoren, auf die sich Dupuy stützt, verkennen nicht die Schwierigkeiten, die eine uneingeschränkte Anwendung dieses Prinzips in der Praxis mit sich bringt. So schreibt z. B. Jiménez de Arechaga, den Dupuy insbesondere zitiert: "For all the reasons, although restitution in kind remains the basic form of reparation, in practice, and in the great majority of cases, monetary compensation takes its place"<sup>82)</sup>. Jedenfalls für den Bereich von Entschädigungsfällen läßt sich auch aus der Literatur keine eindeutige Stellungnahme zugunsten einer Übertragung der *restitutio in integrum* herleiten<sup>83)</sup>.

Die Bedenken gegen den Schiedsspruch in diesem Punkt rühren also daher, daß der Schiedsrichter zwar in bestechender dogmatischer Klarheit die Anwendung des Völkerrechtsgrundsatzes *pacta sunt servanda* und von daher im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertragsbruches das Prinzip der *restitutio in integrum* auf den vorliegenden Fall überträgt, er jedoch nicht in überzeugender Weise nachzuweisen vermag, daß dies trotz der

<sup>81)</sup> Vgl. auch M. K. Nawaz, Nationalization of Foreign Oil Comp. — Libyan Decree of 1 September 1973, *The Indian Journal of International Law*, Bd. 14 (1974), S. 70 ff.

<sup>82)</sup> E. Jiménez de Arechaga, *International Responsibility*, in: Max Sørensen (Hrsg.), *Manual of Public International Law* (1968), S. 531 ff. (567).

<sup>83)</sup> Meessen, a.a.O. (Anm. 71), S. 11 ff.

entgegenstehenden Enteignungspraxis der letzten Jahrzehnte und zum Teil indifferenter Stellungnahmen in der Literatur völkerrechtlich geboten ist.

### V. Der Schiedsspruch

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes lautet wie folgt:

- 1) Die Konzessionsverträge sind für beide Seiten bindend;
- 2) die libysche Regierung hat ihre Verpflichtungen aus diesen Verträgen gebrochen;
- 3) die libysche Regierung ist verpflichtet, sich entsprechend diesen Verträgen zu verhalten und ihnen volle Wirkung zu verschaffen;
- 4) die libysche Regierung hat innerhalb von fünf Monaten dem Schiedsgericht anzuzeigen, welche Maßnahmen sie insoweit ergriffen hat. Abschließend bleibt zu fragen, welcher Einfluß dem Schiedsspruch in der Zukunft zukommen wird.

Im konkreten Fall haben sich ungefähr acht Monate nach Erlaß des Schiedsspruches Libyen und die beiden Ölgesellschaften gütlich geeinigt. Nach einem Bericht in der *New York Times* vom 26. September 1977 hat Libyen sich bereit erklärt, den Gesellschaften über die nächsten 25 Jahre Rohöl im Werte von 152 Mio \$ als Entschädigung zu liefern, und die Ölgesellschaften haben zugestimmt, das Schiedsverfahren für beendet zu erklären<sup>84)</sup>.

Losgelöst von dem konkreten Fall, hat der Schiedsspruch in der Völkerrechtsliteratur einhellige Zustimmung gefunden<sup>85)</sup>. Nicht zuletzt stützt sich auch die neuere Schiedsentscheidung in Sachen: *Revere Copper and Brass Incorp. v. Overseas Private Investment Corp.*: Arbitral Award in Dispute involving US-Investment Guaranty Program vom 24. August 1978<sup>86)</sup> weitgehend auf den hier besprochenen Schiedsspruch.

Bedeutet dies, daß — wie Seidl-Hohenveldern es formuliert — »es unmöglich sein wird, in Zukunft an diesem richtungsweisenden Schiedsspruch vorbeizugehen?«<sup>87)</sup>. Abgesehen von den rechtlichen Bedenken gegen diese Entscheidung, wird man seine praktische Bedeutung aber auch im Lichte der neueren Entwicklung der Konzessionsverträge

<sup>84)</sup> *New York Times* vom 26. 9. 1977, S. 55: "... each company is to receive crude oil valued at \$ 76 million in compensation".

<sup>85)</sup> Vgl. Anm. 2.

<sup>86)</sup> Abgedruckt in: *International Legal Materials*, Bd. 17 (1978), S. 1321 ff.

<sup>87)</sup> Seidl-Hohenveldern, *RIW/AWD* 23 (1977), S. 504.



sehen müssen. Liegt dem Schiedsspruch das Konzept der »Internationalisierung« derartiger Verträge zugrunde, so zeichnet sich in letzter Zeit ein stärker werdender Trend zur »Entinternationalisierung«<sup>88)</sup> bzw. »Renationalisierung«<sup>89)</sup> von Konzessionskontrakten ab. Dies gilt hauptsächlich für Erdölkonzessionsverträge und für jene Fälle, in denen etwa wegen des relativ günstigen Investitionsklimas oder im Interesse der Erlangung einer Konzession überhaupt neue Konzessionäre bereit sind, auf dieser Basis ihr Rechtsverhältnis mit dem Konzedenten zu begründen. Die Situation in Libyen ist ein gutes Beispiel: Enthielten die früheren – wie die dem Schiedsspruch zugrunde liegenden – Konzessionsverträge praktisch alle Internationalisierungselemente (Stabilisierungsklausel, Rechtswahlklausel mit Verweis auf das Völkerrecht, Schiedsklausel), so gesteht ein Vertrag vom 10. Mai 1969 der US-Gesellschaft Ashland Libyan Comp. lediglich ein internationales Streiterledigungsverfahren für technische Angelegenheiten zu<sup>90)</sup>. Man wird jedenfalls auf diese neueren Konzessionsverträge die in diesem Schiedsspruch entwickelten Überlegungen nicht ohne weiteres übertragen können. Hans Jürgen Gr u s s, Augsburg

---

<sup>88)</sup> Fischer, a.a.O. (Anm. 31), S. 428.

<sup>89)</sup> Mulack, a.a.O. (Anm. 32), S. 248.

<sup>90)</sup> Fischer, a.a.O., S. 449 Anm. 42.